Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pro Ion Härtetechnik GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Leistungen gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Unsere AGB gelten ausschließlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Textform. Individuelle Vereinbarungen gemäß § 305b BGB haben Vorrang.

II. Auftrag und Vertragsinhalt

a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

b) Mit Übersendung eines Auftrages oder der Anlieferung des Wärmebehandlungsgutes an unserem Standort erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Wir behalten uns vor, die Annahme des Auftrags - etwa nach Prüfung unserer Kapazitäten, der für die Auftragsbearbeitung notwendiger Angaben und Informationen oder auch der Bonität des Kunden - abzulehnen. Im Übrigen sind wir berechtigt, das im Auftragsschreiben liegende Vertragsangebot innerhalb von 14 Kalendertagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Kunden die uns überlassenden Werkstücke auf dessen Kosten zurückzusenden. Für den Umfang unserer Leitungsverpflichtung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

c) Bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen, welche jedoch zur Durchführung des Auftrages nachträglich notwendig werden oder auf Verlangen des Kunden von uns ausgeführt werden müssen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

d) Der Vertragsschluss erfolgt unter Vorbehalt, im Falle unverschuldeter nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung nicht oder nur teilweise zu leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung informieren wir den Kunden hierüber unverzüglich. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

e) Die gewünschte Wärmebehandlung wird aufgrund der Angaben des Kunden als Dienstleistung i.S.d. § 611 BGB mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln durchgeführt.

f) Ein Erfolg der Wärmebehandlung, die Erreichung einer bestimmten Beschaffenheit, die Eignung des Wärmebehandlungsgutes für eine bestimmte Verwendung oder die Erzielung bestimmter Ergebnisse, z.B. hinsichtlich Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u.ä., sind aus verfahrenstechnischen Gründen, insbesondere wegen der Möglichkeit unterschiedlicher Härtbarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf, nicht geschuldet.

g) Voraussetzung unserer Leistung ist die Kreditwürdigkeit des Kunden. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Informationen, die die Gewährung eines Kredits in der sich aus dem Auftrag er-gebenden Höhe als bedenklich erscheinen lassen, oder ergeben sich Tatsachen, die Zweifel in dieser Hinsicht begründen, insbesondere falls eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Insolvenz, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang) eintritt, sind wir berechtigt, angemessene Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen oder Barzahlungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen.

III. Preise

a) Sofern unser Angebot oder unsere schriftliche Auftragsbestätigung nichts anderes beinhaltet, verstehen sich unsere Preise in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, Versicherung, Transport, Zölle oder sonstige Zuschläge, der gesetzlichen CO2-Abgabe sowie der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

b) Sofern sich nach Abschluss des Vertrages die Kostenfaktoren, auf denen der vereinbarte Preis beruht, durch Preisveränderungen in den Bereichen Rohstoffe, Hilfsstoffe, Energie oder durch Lohnanpassungen aufgrund von Tarifabschlüssen verändern, behalten wir uns eine Preisanpassung (Preisermäßigung oder Preiserhöhung) vor, wenn unsere Leistung erst später als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden soll. Auf Verlangen werden die Kostenerhöhungen dem Kunden nachgewiesen. Die Preisanpassung erfolgt nur in dem Rahmen und zum Ausgleich der betreffenden Kostenänderungen und ist auf den kostenabhängigen Teil des Gesamtpreises beschränkt.

c) Sofern mit dem Kunden nicht anderweitig vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung.

d) Gegen unsere Zahlungsansprüche kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Kunden ebenfalls nur auf Grund von Gegenansprüchen zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Gefahrübergang und Verzug

a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht je nach getroffener Vereinbarung mit der Übergabe, mit der Auslieferung der Werkstücke an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt oder durch die Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

b) Sofern der Kunde in Schuldner-/Annahmeverzug ist oder sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt oder die Übergabe der Sache auf seinen Wunsch hinausgeschoben wird, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Werkstücke in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist, die geschuldete Mitwirkungshandlung unterlassen hat oder die Übergabe auf seinen Wunsch hinausgeschoben wird.

c) Kommt der Kunde in Schuldner-/Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich die Übergabe der Kaufsache auf Wunsch des Kunden verzögert. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben vorbehalten.

d) Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit ganz oder teilweise schuldhaft in Verzug, so wird die gesamte Restschuld zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen sofort fällig. Wir sind außerdem berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten oder Lieferungen bzw. sonstige Leistungen aus sämtlichen Verträgen wegen der uns zu stehenden Forderungen zurückzuhalten. Der Kunde kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder Volksbank in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden.

V. Rechte Dritter und Lieferung

a) Der Kunde stellt uns im Hinblick auf die vertragsgemäße Bearbeitung der Werkstücke von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Markenzeichen usw. gegen uns oder ein mit uns verbundenes Unternehmen geltend machen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde das Wärmebehandlungsgut so verwendet, dass Rechte Dritter verletzt werden können.

b) Die Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernde Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und

sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die für uns geltenden Lieferfristen angemessen.

c) Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages sowie die Geltendmachung uns zustehender Zurückbehaltungsrechte bleibt vorbehalten. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn das Wärmebehandlungsgut innerhalb der Frist unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist. Lieferverzug tritt erst ein, wenn uns der Kunde nach Ablauf der vertraglichen Lieferzeit schriftlich eine Frist von mindestens acht Werktagen setzt und diese aus von uns zu vertretenden Gründen verstreicht. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

d) Die Lieferzeit gilt aus verfahrenstechnischen Gründen nur als annähernd vereinbart und verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die wir mit nach den Umständen des Falles zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten. Als unvorhersehbare Hindernisse gelten insbesondere eventuell notwendige, zunächst nicht erkennbare Mehrfachbehandlungen, die von uns unverschuldete nicht mangelfreie und/oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Zulieferer sowie unverschuldete und schwerwiegende Störungen in unserem Betrieb z.B. durch Unfälle oder Störungen an Maschinen und Anlagen. Kann wir absehen, dass er die Lieferzeit nicht einhalten kann, werden wir den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis setzen, die Gründe mitteilen und unverzüglich einen neuen Liefertermin nennen.

VI. Angaben des Kunden

Allen Wärmebehandlungsgütern muss bei Übergabe durch den Kunden ein Auftrag oder Lieferschein mit folgenden Angaben beigefügt werden:

a) Angebotsnummer (falls vorhanden)

b) Bezeichnung der Werkstücke, Stückzahl, Nettogewicht, Wert des einzelnen Werkstücks und aller Werkstücke gesamt, Art der Verpackung

c) Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und falls bekannt Stahlhersteller)

d) die gewünschte Wärmebehandlung,

- insbesondere beim Aufkohlen die verlangte Aufkohlungstiefe Grenzkohlenstoffgehalt (z.B. CD 0,35 = 0,8+0,4 mm)
- insbesondere beim Einsatzhärten oder Carbonitrieren die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe (CHD) mit Angabe der Grenzhärte und der gewünschten Oberflächenhärte (z.B. CHD550 HV1 = 0,8+0,4 mm, Oberflächenhärte = 57+6 HRC) oder aber Bezugshärtewert und Oberflächenhärte;
- insbesondere beim Vergüten die geforderte Härte nach Brinell oder Vickers. Wenn nicht anders vereinbart, wird die Prüfung an der Oberfläche der Bauteile durchgeführt. [bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nicht anders vereinbart, die Härteprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend]
- bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;
- beim Nitrieren die gewünschte Nitrierhärtetiefe (NHD) oder die gewünschte Behandlungsdauer (z.B. NHD = 0,2+0,2 mm bzw. Nitrieren 20 Stunden)
- beim Nitrocarburieren die Dicke der Verbindungsschicht (CLT) oder die Behandlungsdauer (z.B. CLT = 10+10 µm bzw. Nitrocarburieren 2 Stunden)
- beim Randschichthärten die gewünschte Randschichthärtungstiefe (SHD) mit gewünschten Oberflächenhärte (z.B. SHD500 = 1,2 +1,0 mm, Oberflächenhärte = 57+6 HRC), sowie die Lage des zu härtenden Bereichs

e) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast gemäß den aktuell gültigen technischen Normen;

f) Angaben zum späteren Verwendungszweck und insbesondere zu einer etwaigen Sicherheitsrelevanz des Bauteils;

g) weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften gemäß den aktuell gültigen technischen Normen.

h) Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen genau hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen.

i) Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dies angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken.

j) Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Kunden besonders hinzuweisen.

k) Es sind alle verwendeten Werkstoffe des Bauteils anzugeben.

l) Bei Serienprodukten muss uns der Kunde ausdrücklich und deutlich auf Veränderungen an den Werkstücken schriftlich und mündlich hinweisen.

VII. Zustand des Wärmebehandlungsgutes bei Übergabe

a) Der Kunde verpflichtet sich, die Werkstücke in einem behandlungsgerechten Zustand (frei von Zunder, Ölen, Fett-, Wachs- oder Kühlschmierstoffen) anzuliefern.

b) Der Kunde trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gemäß Klausel VI. Angaben des Kunden und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Wärmebehandlungsvorschrift.

VIII. Prüfung

a) Das Wärmebehandlungsgut wird von uns vor der Auslieferung an den Kunden im branchenüblichen und vereinbarten Umfang geprüft. Alle Prüfungen werden nach der aktuell gültigen Ausgabe der Prüfnormen durchgeführt, neue oder überarbeitete Prüfnormen werden ohne gesonderte Mitteilung an den Kunden angewandt.

b) Weitergehende Prüfungen und Analysen werden von uns nur nach vorheriger ausdrücklicher Beauftragung und gegen zusätzliche Vergütung durchgeführt.

c) Unsere Ausgangsprüfung entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

d) Umwertungen in Zugfestigkeit oder andere Härtewerte werden nur nach ausdrücklichem Auftrag des Kunden und ohne Gewähr durchgeführt. Der Kunden stellt uns hiermit im gesetzlich zulässigen Umfang ausdrücklich von allen Ansprüchen aufgrund einer fehlerhaften Umwertung in Zugfestigkeit oder anderen Härtewerten frei. Enthalten die Zeichnung oder der Auftrag eine nicht prüfbare Prüfvorschrift, wird der Auftrag so lange nicht ausgeführt bis eine prüfbare Prüfvorschrift vom Kunden mitgeteilt wurde. In diesem Fall beginnt eine ggf. vereinbarte Lieferzeit erst mit erhalt der prüfbaren Prüfvorschrift.

e) Der Kunden hat das Wärmebehandlungsgut unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunden die fristgerechte Anzeige, so gilt das Wärmebehandlungsgut als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht

erkennbar war. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung des Mangels, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang schriftlich anzuzeigen.

IX. Gewährleistung und Haftung

a) Der Kunde trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gemäß „Klausel VI. Angaben des Kunden“ und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Vorgabe zur Wärmebehandlung.

b) Der Kunde hat offensichtliche Mängel gemäß der in §377 HGB geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Tag, an dem Wärmebehandlungsgut bei ihm angekommen oder an dem die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde, zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Für nicht rechtzeitig gerügte offensichtliche Mängel haften wir nicht. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem Tag, an dem Wärmebehandlungsgut beim Kunden angekommen oder an dem die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde.

c) Der beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem Umfang auftretende Schwund begründet keine Mängelansprüche. Führen wir auf Wunsch des Kunden Richtarbeiten aus, haften wir nicht für den evtl. hierbei entstehenden Bruch, wie für die erfolgreiche Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung.

d) Erforderliche Nachbehandlungen werden von uns nur nach vorheriger ausdrücklicher Beauftragung und gegen zusätzliche Vergütung durchgeführt. Ansprüche des Kunden auf Nachbehandlung oder Schadensersatz wegen einer etwaigen schuldhaften Verletzung von Vertragspflichten bleiben unberührt.

e) Wurde im Einzelfall zwischen dem Kunden und uns die Erbringung einer werkvertraglichen Leistung vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwölf (12) Monate ab Gefahrübergang, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt.

f) Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden von uns getragen, sofern sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass das Werkstück an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist. Wir sind berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Wenn wir zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache liefern, können wir vom Kunden Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346, 348 BGB verlangen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Der Kunde muss uns Gelegenheit zur Untersuchung oder zur schriftlichen Stellungnahme geben, bevor er das von uns bearbeitete Werkszück ausbaut. Sind wir zur Nachbesserung oder mangelfreien Ersatzlieferung nicht in der Lage, kann der Kunde unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Preisherabsetzung fordern.

g) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Falle ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden höchstens auf einen Betrag von EUR 1.000.000,00 begrenzt. Wir haften nicht bei lediglich leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Soweit den Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, höchstens auf einen Betrag von EUR 50.000,00 begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

h) Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

b) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund ist unser Geschäftssitz. Wir haben das Recht, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die insgesamt oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

Dezember 2025